

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Torgelow vom 11.02.1999

- Entwässerungssatzung -

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 40 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12a Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 07.12.2022 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 4. Änderung der Satzung (Entwässerungssatzung) vom 07.12.2022 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Torgelow vom 11.02.1999

- 1) Paragraph 4 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
„Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)“ wird ersetzt durch „Gebühren- und Kostenersatzsatzung“
- 2) Paragraph 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
(2) Die einzuleitenden Abwässer müssen den Maßgaben dieser Satzung, insbesondere den Einleitbeschränkungen gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Gebühren- und Kostenersatzsatzung entsprechen.
- 3) Paragraph 6 Absatz 2 werden die Grenzwerte wie folgt geändert:
 1. vierter Anstrich „nicht begrenzt“ wird ersetzt durch „bis 300“ (Einheit in mg/l abändern)
 - fünfter und sechster Anstrich werden ersatzlos gestrichen
 5. achter Anstrich wird von „30“ auf „20“ herabgesetzt
 7. „1,1,1-“ wird ersatzlos gestrichen
 8. das CSB/BSB5-Verhältnis ist künftig 2:1 anstatt 4Ergänzung um:
 9. CSB mg/l bis 1.200 und
 10. BSB5 mg/l bis 600
- 4) Paragraph 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:
„Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)“ wird ersetzt durch „Gebühren- und Kostenersatzsatzung“
- 5) Paragraph 18 wird wie folgt neu gefasst:
Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entsorgung des Abwassers) bestimmen sich abgesehen von den Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, nach der Gebühren- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Torgelow in der jeweils gültigen Fassung.
- 6) Paragraph 19 wird wie folgt geändert:
„Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ wird ersetzt durch „Gebühren- und Kostenersatzsatzung“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Torgelow, den 14.12.2022

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf dem Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.